

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger. Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: i. B. Regierungssachseffor Dr. Alberg in Dresden.

Nr. 229.

Dienstag, den 2. Oktober

1906.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingstraße 20, sowie durch die Post im Deutschen Reich 2 M. 50 Pf. vierteljährlich.
Einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheint Dienstags nachmittags. — Fernsprecher Nr. 1295.

Ankündigungen: Die Zeile kleiner Schrift der 3mal gespaltenen Ankündigungsseite oder deren Raum 20 Pf., die Zeile größerer Schrift der 3mal gespaltenen Textseite oder deren Raum 50 Pf. — Wählereinnahme auf Geschäftsangelegenheiten. — Schluß der Annahme vormittags 11 Uhr.

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Kaufmann Bruno Evertz in Dresden den ihm von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Orden Adlerorden 4. Klasse annehme und trage.

Die Lieferung der Ständes-Haupt- und Nebenregister und der sonstigen auf Staatskosten zu liefernden Vorzüge in Ständesammlungen Angelegenheiten ist auch auf die Zeit vom 1. Oktober 1906 bis mit 30. September 1907 der Buchdruckerei von G. Heinrich in Dresden, Kleine Reifner Gasse 4, übertragen worden.

Die Aufsichtsbehörden wollen demgemäß das Weitere an die Ständesämter verfügen. Nr. 1681 I

Dresden, am 24. September 1906. 8078

Königliche Kreishauptmannschaft.

Ernennungen, Versetzungen etc. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz.
Bei dem nach dem Reichsgejetz vom 11. Januar 1876 für das Königreich Sachsen gebildeten gewerblichen Sachverständigen-Verein ist der Bibliothekar an der Königl. Bibliothek Prof. Dr. Häbler in Dresden zum stellvertretenden Mitgliede ernannt worden.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen.
Bei der Postverwaltung sind ernannt worden: Engler, Räger, Knobloch und Theile, seither Postwärter, als eintägige Posthilfen.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern.
Vom 1. Oktober ab ist der Tierarzt A. Schröder aus Lüneburg zum Assistenten und der Tierarzt Arthur Reinhard Köhner aus Wittenberg zum Hilfsarbeiter des Landesveterinärdirektors ernannt worden.

Brandversicherungskammer. Bei der Kanzlei. Pensioniert: Sekretär Jäger, Stephan und Aufsichtler Klemm. — Vordirektor: Bureauassistent Ludner zum Sekretär und Expedient Seifert zum Bureauassistenten. — Vorgesetzter: Hilfsbureauassistent Well bei der Amtshauptmannschaft Grimma zur Brandversicherungskammer als Aufsichtler.

Bei dem Landgendarmarie-Korps. Pensioniert: Obergendarm Schohmann in Marienberg und Gendarmieroberadjutant Thiem in Lugau. — Vorgesetzter: Gendarm Bormann I in Röhren unter Ernennung zum Gendarmieroberadjutant nach Lugau, Ordnungsgendarm Jäger II bei der Gendarmarie-Oberinspektion als Disziplinendarm nach Röhren, Gendarm Lorenz in Laas als Ordnungsgendarm zur Gendarmarie-Oberinspektion, Gendarm Jordan in der Brigade Bad-Elster als Disziplinendarm nach Laas. — Angekündigt: Militärdarm Feldwebel Häbig als Gendarm in der Brigade Meerane.

Bei der Polizeidirektion zu Dresden. Pensioniert: Polizeiaufsichtsrat Halbauer, Stadtdenkmale Pechke und Engländer. — Entlassen auf Ansuchen: Stadtdenkmale Hantel. — Verstorbene: Stadtdenkmale Schnorr. — Vordirektor: Polizeiwachmeister Ruzina zum Polizei-Aufsichtsrat und Stadtdenkmale Daische zum Polizei-Wachmeister.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus u. öffentl. Unterrichts. Zu besetzen: die mit zu erhebender Genehmigung der obersten Schulbehörde errichtete zweite händliche Lehrstelle in Proschwitz. Kollator: Ministerium des Kultus u. hoher freier Wohnung im neubauten Schulhause und Garten-gelände 1900 M. Grundgehalt, das vom 20. Lebensjahre an auf 1350 M. und dann nach der Gehaltsstufe bis auf 2700 M. steigt, welches Endegehalt mit dem 52. Lebensjahre erreicht wird. Bewerber-gesuche sind mit allen erforderlichen Zeugnissen bis zum 15. Oktober bei dem Königl. Bezirksschulinspektor in Weissen einzureichen; — eine händliche Lehrstelle an Gerdsdorf. Kollator: der Gemeinderat. Anfangsgehalt 1900 M. Zulagen: sechs Mal nach 2 Jahren 100 M., einmal nach 2 Jahren 150 M. und fünf Mal nach 3 Jahren 150 M., demnach Höchstgehalt 2800 M. Hierzu für Verheiratete 250 M. für Unverheiratete 150 M. Wohnungsgeld. Gesuche mit Zeugnissen bis in die neueste Zeit, bez. einem Militärleistungszeugnis sind bis 20. Oktober beim Koll. einzureichen.

Im Geschäftsbereich des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums sind im regelmäßigen Verfahren zu besetzen: das Pfarramt zu Niederwarschütz (Stollberg). — Kl. I., Koll.: das Ev.-luth. Landeskonsistorium; das Dekanat zu Lobau (Oberlausitz). — Kl. II., Koll.: der Stadtrat; das Pfarramt zu Stützengrün (Schneeberg). — Kl. I., Koll.: das Ev.-luth. Landeskonsistorium. — Angekündigt bez. verlegt: F. A. Grundmann, Predigamtswahldat., als Hilfsgeistlicher in Schönfeld (Niederlausitz); Dr. phil. G. Burt, Eporalhilfsgeistlicher in Auerbach, als Pfarrer in Auerbach I. (Stollberg); P. J. Woch, Diakonus an der Marienkirche in Zwidaun, als Archidiaconus daselbst (Zwidaun); P. J. Wolf, Pfarrer in Ruppertsdorf, als I. Diakonus in Oßersleben (Niederlausitz); K. J. Uhr, Hilfsgeistlicher in Weinsböls, als Pfarrer in Tärchau (Oberlausitz).

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Anzeigenteil.)

Nichtamtlicher Teil.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Dresden, 1. Oktober. Der Königl. Gesandte Graf Bixthum v. Eckardt hat nach beendeter Urlaube die Leitung der Königl. Gesandtschaft in Berlin wieder übernommen.

— **Sicherem Vernehmen nach** wird am 1. November der jetzt bei der Amtshauptmannschaft Rochlitz ausübungsweise beschäftigte Sachseffor Dr. v. Loeben als Bezirksassessor bei der Amtshauptmannschaft Dresden-Mitstadt angestellt werden.

— **Öffentliche Spruchung des Königl. Landesversicherungsamts** vom 29. September 1906. Der Clara Ida Peter in Rochlitz ist im Juni 1905 wegen einer tuberkulösen Erkrankung des Handgelenks der rechte Unterarm abgenommen worden. Sie bringt diese Erkrankung mit einem Unfall in Zusammenhang, den sie gegen Mitte August 1897 als Arbeiterin in einer dortigen Spinnelei dadurch erlitten haben will, daß das Handgelenk zwischen zwei Rollenenteile geriet und gequetscht wurde. Unfallschadigungsanträge hat sie erst im August 1905 erhoben. Die Sächsische Textil-Berufsgenossenschaft hat den Anspruch wegen Verschämung der gesetzlichen zweijährigen Anmeldefrist und überdies wegen mangelnden Beweises des Unfalls und des ursächlichen Zusammenhangs abgewiesen. Die Verurteilung der Peter hat das Schiedsgericht zurückgewiesen. Auf ihren Rekurs hat das Landes-Versicherungsamt zunächst noch umfassende Erörterungen anstellen lassen, die ergeben haben, daß die Klägerin durch ihr Leiden schon seit mehreren Jahren in der Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt gewesen ist und daß sie schon im Jahre 1899 ihr Leiden als Folge des erwähnten Unfalls angesehen hat, ohne ihren Entschädigungsanspruch anzumelden. Unter diesen Umständen wurde ihr Rechtsmittel verworfen, nachdem die Beklagte den Verjährungseinwand in der Verhandlung aufrecht erhalten und die Einrede des mangelnden Beweises wiederholt hatie.

Dem Gutbesitzer Franz Anton Leifner in Ottendorf ist seiner Angabe nach am 2. Juli 1905 auf dem Felde das Pferd durchgegangen. Dabei ist er zu Boden gerissen worden und auf das von dem Pferde getragene Wehzeug gefallen. Wegen der in einem Handbruch bestehenden Folgen dieses Unfalls hat die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft dem Verletzten eine Teilrente zugestimmt, die ihm nicht hoch genug ist. In der Verhandlung vor dem Schiedsgericht hat die Berufsgenossenschaft den Einwand der Verjährung erhoben, da die zweijährige Anmeldefrist — wie sich nachträglich herausgestellt habe — bei Verschämung des Anspruchs bereits abgelaufen gewesen sei. Das Schiedsgericht hat diese Einrede für beachtlich erklärt und den Rentenfeststellungsbescheid aufgehoben. Auf den Rekurs Leifners hob das Landesversicherungsamt das Schiedsgerichtliche Urteil auf und verurteilte die Berufsgenossenschaft zur Zahlung einer Rente in Höhe von 50 Proz. der Vollrente. Der Verjährungseinwand sei in diesem Falle unbeachtlich. Durch den Erlaß des Rentenbescheides habe die Berufsgenossenschaft in einer sie bindenden Weise Mißscheidung erklärt, daß sie aus der Fristverlängerung Rechte nicht herleiten wolle. Den Unfall selbst habe sie nicht bestritten und die Darstellung des Klägers sei glaubhaft und finde in den Zeugenaussagen Unterstützung.

Dem Sattlergehilfen Otto Emil Hermann Funke in Bischdorf hatte das Schiedsgericht wegen eines Leistenbruchs, den er sich durch einen Betriebsunfall zugezogen haben will, eine Teilrente zugestimmt. Die in Anspruch genommene Sächsische Textil-Berufsgenossenschaft bestritt, daß der Bruch durch einen Betriebsunfall entstanden sei. Auf ihren Rekurs wurde das schiedsgerichtliche Urteil aufgehoben und der Kläger mit seinem Anspruchs abgewiesen. Diese Entscheidung gründete sich auf ein in Verhandlungstermin abgegebenes Gutachten des ärztlichen Sachverständigen.

Der Wäremereiarbeiter Edwin Albert Rißschke in Dahlen bezieht von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft seit dem Jahre 1895 eine Unfallrente, die wiederholt abgemindert und von der Berufsgenossenschaft zuletzt auf 15 Proz. der Vollrente festgesetzt worden ist. Er hat Verjährung eingewendet und verlangt die Nachzahlung von 5000 M. auf die Zeit seit 1895, weil die Rente ungenügend gewesen sei. Einen Vergleichsvorschlag der Berufsgenossenschaft, wonach sie eine Rente von 50 Proz. zahlen wolle, hat der Kläger nicht angenommen. Das Schiedsgericht hat darauf einen ärztlichen Sachverständigen gehört, der die Folgen des Unfalls auf 25 Proz. der Erwerbsfähigkeit schätzte. Das Schiedsgericht hat aber die Beklagte zur Zahlung einer Rente von 50 Proz. der Vollrente verurteilt, da sich die Berufsgenossenschaft selbst vergleichsweise zur Zahlung einer so hohen Entschädigung erboten und dieses Anerbieten nach Kenntnisnahme von dem ärztlichen Gutachten nicht zurückgezogen habe. Dagegen hat die Berufsgenossenschaft Rekurs erhoben, da sie nach Ablehnung ihrer Vergleichsofferte an diese nicht mehr gebunden sei. Der Kläger bezieht aber nicht nur auf Zahlung der ihm zugestimmten Rente, sondern auch auf der beantragten Kapitalzahlung. Der Rekurs der Berufsgenossenschaft hatte den Erfolg, daß das Schiedsgerichtsurteil aufgehoben und die Rente auf nur 25 Proz. der Vollrente festgesetzt wurde. Der frühere Vergleichsvorschlag habe durch die Ablehnung von Seiten des Klägers seine Kraft verloren und es könne daraus eine Beurteilung der Beklagten nicht abgeleitet werden. Nur die tatsächliche Einbuße des Klägers an Arbeitsfähigkeit infolge des Unfalls sei für die Entscheidung maßgebend. Der Antrag des Klägers, die Beklagte zur Nachzahlung von 5000 M. zu verurteilen wurde, weil jeder Verjährung einbrechend, zurückgewiesen.

Der jetzt 20 Jahre alte Franz Emil Scheide in Hartmannsdorf hat beim Einleiten einer Häufelschneidemaschine einen Unfall erlitten, bei dem der rechte Arm und die Hand abgerissen wurden. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hat ihm auf einige Zeit die Vollrente und weiterhin 90 Proz. hiervon zugestimmt. Scheide ist mit der Berechnung der Rente nicht zufrieden, weil dieser nur der von der höheren Verwaltungsbehörde im voraus festgesetzte durchschnittliche Arbeitsverdienst landwirtschaftlicher Arbeiter zugrunde gelegt worden sei, während sein weit höherer tatsächlicher

Arbeitsverdienst maßgebend sein müsse, weil er Maschinenfahrer und sonstiger Betriebsbeamter oder Facharbeiter gewesen sei. Die Berufsgenossenschaft bestritt dies. Das Landes-Versicherungsamt hat über die Eigenschaft des Klägers im Betriebe noch Erörterungen anstellen lassen, insbesondere auch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen gehört. Da es nach dem Gutachten des letzteren zur Bedienung der in Frage stehenden landwirtschaftlichen Maschinen keiner besonderen technischen Vorbildung bedarf, der Kläger auch keine solche Vorbildung genossen hat, wurde sein Rechtsmittel verworfen. Er sei nur als gewöhnlicher landwirtschaftlicher Arbeiter zu entschädigen.

Der Hilfsverführer Friedrich Wilhelm Thiering in Großhörnitz bezieht von der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft wegen eines Unfalls eine Teilrente, deren Erhöhung er neuerdings beantragt hat. Mit diesem Antrage wurde er in allen Instanzen abgewiesen, weil eine wesentliche Verschlimmerung der Unfallfolgen seit der früheren Feststellung der Rente nicht nachgewiesen ist.

Der Tischler Albert Fritz Heinrich Schwarz in Chemnitz, der Garnausgeber Karl Hugo Winkelmann in Grimmitzschau und der Nahrungsuntersucher Jakob Jahnke in Scherwitz haben von den zuständigen Berufsgenossenschaften seit mehreren Jahren Unfallrenten bezogen, die neuerdings eingestellt worden waren, weil die Unfallfolgen beseitigt seien. Ihre Rechtsmittel hatten Erfolg insofern, als ihnen ein Teil ihrer früheren Renten wieder zugesprochen wurde. Die Entscheidungen stützten sich teils auf die Gutachten des gehörten ärztlichen Sachverständigen, teils auf die Feststellung der verletzten Gliedmaßen der Kläger durch die Mitglieder des Schiedsgerichts.

Die Unfallrenten des Gutbesitzers Friedrich Wilhelm Döberenz in Benigsdorf, des Schloßers Max Kurt Feinz in Galsdorf und der Tagearbeiterin Ernestine Marie Döberenz in Taubenheim waren neuerdings abgemindert worden. Auch ihre Rekurse hatten Erfolg. Döberenz und Feinz erhielten die früheren Renten wieder zuerkannt, weil der Beweis einer wesentlichen Besserung der Unfallfolgen nicht erbracht sei, die Rente der Döberenz wurde vergleichsweise anderweit festgesetzt.

Ein Rekurs der Sächsischen Holz-Berufsgenossenschaft fand teilweise Beachtung. Er richtete sich dagegen, daß das Schiedsgericht dem Tischler Johannes Gole in Leipzig eine höhere als die ihm von der Genossenschaft zugestimmte Rente zugesprochen hatte.

Die übrigen Spruchsachen wurden ohne öffentlich-mündliche Verhandlung erledigt. Der Spruchung war eine nichtöffentliche Verwaltungssitzung vorausgegangen. Den Vorsitz hatte Dr. Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Apelt.

Deutsches Reich.

Das Kaiserpaar.

(B. L. A.) Berlin, 1. Oktober. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin wohnten gestern vormittag dem Gottesdienst in Rominten bei. Die Abreise des Kaiserpaars und der Prinzessin Viktoria Luise von Preußen ist auf Donnerstag festgesetzt worden. — Se. Majestät der Kaiser trifft am 14. d. M. vormittags auf Schloß Meerholz ein zur Teilnahme an der Hochzeit des Prinzen Albert zu Schleswig-Holstein mit der Gräfin Ortrud zu Henburg-Wüdingen. Am Abend des selben Tages erfolgt von dort die Weiterreise nach Villa Hügel bei Essen a. R., wo am 15. d. M. die Hochzeit von Fräulein Berta Krupp stattfindet. Von Hügel begibt sich der Monarch nach demselben Tage nach Bonn, wo die Ankunft am 15. d. M. abends erfolgt. Am 16. vormittags 11 Uhr wohnt Se. Majestät der Enthüllung des dortigen Kaiser Wilhelm-Denkmalts bei.

Vorbereitung des deutsch-spanischen Handelsvertrags.

Der Wirtschaftliche Ausschuss ist gestern zur Vorbereitung des deutsch-spanischen Handelsvertrags ins Reichsamt des Innern zu Berlin unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Dr. Grafen v. Posadowsky-Wehner zusammengetreten.

Das badische Großherzogspaar.

(B. L. B.) Baden-Baden, 1. Oktober. Der Großherzog und die Großherzogin hielten heute nachmittags um 4 Uhr, von einer zahlreichen Menschenmenge enthusiastisch begrüßt, ihren Einzug in die festlich geschmückte Stadt. Ihre Königl. Hoheiten nahmen im Schloß Aufenthalt.

Zur Braunschweigischen Angelegenheit.

(B. L. B.) Braunschweig, 1. Oktober. Die „amtlichen Braunschweigischen Anzeigen“ melden: Wir sind vom Herzogl. Staatsministerium angewiesen, folgendes bekannt zu geben: Die Nachricht der „Braunschweigischen Neuesten Nachrichten“ vom 30. v. M., daß im Herzogl. Staatsministerium ein Schreiben des Herzogs von Cumberland eingelaufen sei, das für die politische Lage bedeutsame Ausführungen des Herzogs enthalten soll, und daß die Wiederberufung des Landtags schon in nächster Zeit zu erwarten sein dürfte, entspricht nicht den Tatsachen. Beim Herzogl. Staatsministerium ist am 29. v. M. lediglich ein an den Staatsminister Dr. v. Otto gerichtetes Schreiben des Chefs der Verwaltung des Herzogs von Cumberland, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, vom 27. v. M. eingegangen, in dem mitgeteilt wird, daß der Herzog das Schreiben des Herzogl. Staatsministeriums vom 25. v. M., mit dem ihm die Resolution der Landesversammlung von demselben Tage überhandt wurde, mit Dank empfangen und zur Kenntnis genommen habe, während irgendwelche weitere Äußerungen über die politische Lage nicht darin enthalten sind. Zu der beschleu-